

# Neue Meldepflicht für Gesellschaften

Am 15. Jänner 2018 ist das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) in Kraft getreten. Mit dem WiEReG sind Meldepflichten für Gesellschaften verbunden.

Die Meldungen haben an die Statistik Österreich erstmals bis zum 1. Juni 2018 zu erfolgen. Inhaltlich wird mit diesem Gesetz die 4. EU-Geldwäscherichtlinie in Österreich umgesetzt. // TEXT: EDWIN GRUBERT

## Rechtsträger und Wirtschaftlicher Eigentümer

Die im Gesetz genannten Rechtsträger mit Sitz im Inland haben ihre wirtschaftlichen Eigentümer an ein Register zu melden, das von der Bundesanstalt Statistik Österreich geführt wird.

Die im Gesetz genannten Rechtsträger sind im Wesentlichen die Offenen Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaften (AG), Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Fonds sowie sonstige im Firmenbuch einzutragende Rechtsträger. Wirtschaftliche Eigentümer im Sinne dieses Gesetzes sind alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt Kontrolle über eine Gesellschaft ausüben können. Als direkte wirtschaftliche Eigentümer werden alle natürlichen Personen angesehen, die eine Beteiligung von mehr als 25 Prozent an der Gesellschaft oder einen Aktienanteil von 25 Prozent zuzüglich einer Aktie halten. Indirekte wirtschaftliche Eigentümer sind alle natürlichen Personen, die Kontrolle (direkt oder indirekt) auf eine Gesellschaft ausüben, die ihrerseits eine Beteiligung von mehr als 25 Prozent oder einen Aktienanteil von 25 Prozent zuzüglich einer Aktie an einer (meldepflichtigen) Gesellschaft hält.

Dem gleichzuhalten ist der Fall, dass eine natürliche Person auf mehrere Gesellschaften Kontrolle ausübt, die zusammen einen Anteil von mehr als 25 Prozent an einer (meldepflichtigen) Gesellschaft halten. Von der kontrollierenden Person direkt gehaltene Beteiligungen an der (meldepflichtigen) Gesellschaft sind hinzuzuzählen. Kontrolle im Sinne des WiEReG liegt vor, wenn eine Person entweder eine Beteiligung von mehr als 50 Prozent hält oder in anderer Weise Kontrolle ausübt (z. B. Syndikatsverträge).

## Ausnahmen von der Meldepflicht

In bestimmten Fällen besteht eine Befreiung von der Meldepflicht. In diesen Fällen werden



Dr. Edwin Grubert, LL. M.

die wirtschaftlichen Eigentümer unmittelbar aus dem Firmenbuch übernommen. Diese Fälle betreffen die OG, KG, GmbH, Genossenschaft und die Vereine sowie die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Sind bei der OG oder der KG alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen, werden diese automatisch als wirtschaftliche Eigentümer in das Register übernommen. Dies gilt allerdings nur unter dem Vorbehalt, dass nicht eine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung der OG oder der KG ausübt. Übt eine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung der OG oder der KG aus, haben auch diese OG und KG eine Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer vorzunehmen. Hat eine GmbH ausschließlich natürliche Personen als Gesellschafter, werden die wirtschaftlichen Eigentümer direkt bzw. automatisch aus dem Firmenbuch übernommen. Sollte kein Gesellschafter einen Anteil von mehr als 25 Prozent an der Gesellschaft halten und auch sonst kein Kontrollverhältnis bestehen, werden die im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführer als wirtschaftliche Eigentümer direkt aus dem Firmenbuch abgesogen. Genossenschaften, bei denen kein Mitglied mehr als 25 Prozent der Genossenschaftsanteile hält oder keine andere natürliche Person

direkt oder indirekt Kontrolle über die Genossenschaft ausübt, haben ebenfalls keinen Meldebedarf. Bei Genossenschaften werden die im Firmenbuch eingetragenen Mitglieder des Vorstands oder die Geschäftsleiter/-führer, wenn solche im Firmenbuch eingetragen sind, direkt aus dem Firmenbuch in das Register übernommen.

## Aufbewahrungspflicht

Kopien der zur Erfüllung der Meldepflicht dienenden Dokumente und Informationen sind bis mindestens fünf Jahre nach dem Ende des wirtschaftlichen Eigentums der natürlichen Person aufzubewahren. Die gemeldeten Daten sind zumindest jährlich auf ihre Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls zu melden.

## Meldeportal

Die Meldungen haben auf elektronischem Weg über das Unternehmensserviceportal erstmalig bis zum 1. Juni 2018 zu erfolgen, wobei eine Übermittlung der Daten durch berufsmäßige Parteienvertreter zulässig ist. Nach dem 1. Juni 2018 sind die Meldungen binnen vier Wochen nach der erstmaligen Eintragung der Gesellschaft in das jeweilige Stammregister (Firmenbuch, Vereinsregister) zu übermitteln. Änderungen der Angaben sind binnen vier Wochen nach Kenntnis der Änderung zu melden.

## Sanktion bei Meldeverstößen

Grob fahrlässige Verletzungen der genannten Meldepflichten können mit Strafen bis zu 100.000 Euro geahndet werden; die vorsätzliche Begehung ist mit einer Strafe von bis zu 200.000 Euro bedroht.

GREITER PEGGER KOFLER  
RECHTSANWÄLTE  
Maria-Theresien-Straße 24  
6020 Innsbruck, Tel.: 0512/571811  
[www.lawfirm.at](http://www.lawfirm.at)